

D. Großmann: Ich habe diesen Antrag sehr gern unterstützt, weil ich aus Erfahrung weiß, welche unsägliche Mühe und welcher Zeitaufwand zu Herstellung eines solchen Hypothekenbuchs gehört. Im Jahre 1820 begann die Einrichtung der Hypothekenbücher im preussischen Herzogthum Sachsen, und jetzt weiß ich aus bestimmter Erfahrung, daß noch nicht allenthalben diese Hypothekenbücher vollendet sind; also eine Reihe von Jahren hinaus steht den Gerichtsbehörden eine stete und gewiß höchst mühsame Arbeit bevor. Ich sollte meinen, man könnte den Behner'schen Antrag nur höchst billig finden. Was er bezweckt, ist unter der Masse von Wermuth kaum ein Zuckerplätzchen.

Bürgermeister Hübler: Das vom Herrn D. Großmann entlehnte Beispiel von Preußen dürfte für den Erfolg der Einführung des neuen Hypothekenwesens in Sachsen kaum etwas beweisen. Dort liegt der Grund der langen Verzögerung des Geschäftsganges eben in dem Principe, welches man bei Vorbereitung der Grund- und Hypothekenbücher angenommen hat. Während unser Gesetzentwurf das Princip festhält, daß die Anlegung der Bücher Amtshalber geschehen muß, hat man in Preußen das entgegengesetzte, auf Anmeldung der Beteiligten gegründete Verfahren befolgt, und in diesem Verfahren ist der Hauptgrund der langen Dauer des Geschäftsganges zu suchen. Was den Vorschlag des Bürgermeisters Behner anlangt, die von der Deputation vorgeschlagene Vergütung von fünf Neugroschen für die Inhaber der Patrimonialgerichte auf zehn Neugroschen zu erhöhen, so läßt sich doch in der That kaum berechnen, zu welcher Summe die Staatscasse dadurch verpflichtet werden dürfte. Ich fürchte, sie wird doch gar zu bedeutend ausfallen, und ich muß daher Bedenken tragen, dem Vorschlage beizupflichten. Die Deputation hatte die Absicht, durch ihren Antrag den Gerichtsinhabern wenigstens einen kleinen Beitrag zu dem baaren Aufwande zu gewähren, den sie durch die Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher nothwendig treffen muß. Ich hätte deshalb auch wohl gewünscht, es wäre von Seiten des hochgestellten Sprechers der Antrag auf Herabsetzung dieser ohnehin mäßigen Entschädigung auf 2 Neugroschen von dem Folium eines walzenden Grundstücks nicht gestellt worden; denn die Vergütung von 5 Neugroschen ist so niedrig, daß eine billige Ausgleichung durch die Folien der walzenden Grundstücke wohl nur gewünscht werden kann. Ich werde daher für den Deputationsvorschlag stimmen.

D. Großmann: Daß der von dem hier vorgeschriebenen abweichende Modus in Preußen der einzige Grund sei von der verspäteten Vollendung der Hypothekenbücher, glaube ich nicht. Es war damals eine kurze Frist festgesetzt, binnen welcher alle Anmeldungen eingereicht werden mußten. Also kann dieser Grund nicht der einzige sein; etwas kann es beigetragen haben, aber der Hauptgrund schien mir in der Schwierigkeit und Unhaltlichkeit der Sache selbst zu liegen, und ich gebe zu bedenken, daß an der Zufriedenheit und Amtsfreudigkeit der Beamten dem Staate Alles gelegen sein muß.

Staatsminister v. Köhner: Daß durch die Einfüh-

rung der Grund- und Hypothekenbücher den Behörden eine große Mühe und Zeitaufwand verursacht wird, ist nicht zu verkennen, und insofern Zeit und Mühe auch zu Gelde angeschlagen werden kann, kann man es wohl auch einen bedeutenden Geldeaufwand nennen; denn Verläge selbst werden nicht von Bedeutung sein. Es könnte die Frage entstehen: wem ist dieser Aufwand zuzumuthen, wen soll man dazu verpflichten? Daß man es dem Grundstücksbesitzer und dem hypothekarischen Gläubiger nicht ansinnen kann, Gebühren für die Einträge zu bezahlen, hat die Deputation anerkannt, und in der That wüßte ich auch nicht, mit welchem Rechte man demjenigen, der seine Kaufsurkunde, Lehnschein, Consensurkunde in den Händen mit der zeitherigen Sicherheit vollkommen zufrieden ist, — wie man dem ansinnen könnte, noch besondere Gebühren zu bezahlen. Es könnte ferner die Frage entstehen, ob man es dem Staate oder der Gerichtsbehörde zuweisen soll. Da muß ich bemerken, daß ich rationelle Gründe, die Staatscasse hierzu zu verpflichten, durchaus nicht habe auffinden können. Wenn Patrimonialgerichten Geschäfte zufallen, für welche Beteiligten Kosten nicht angesonnen werden können, so müssen sie ex officio arbeiten. Es ist an sich nicht viel anders, als wenn das Justizministerium anordnete, jedes Gericht solle ein Repertorium über das Archiv anlegen, Registranden halten; auch dieses kann Mühe verursachen, und es findet dennoch eine Entschädigung aus Staatscassen nicht statt. Andererseits hat es die Regierung selbst für billig anerkannt, daß ihnen eine Unterstützung insoweit gewährt werde, daß der Staat die nöthigen Hülfsmittel unentgeltlich gewähre, damit sie so wenig als möglich baar Geld aufzuwenden haben. Dies ist schon im Decrete zum Gesetz ausgesprochen, man will ihnen Abschriften der Flurbücher unentgeltlich geben. Ferner das schematisirte Papier, welches sie zur ersten Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher brauchen. Hiernächst sollen die öffentlichen Aufforderungen durch die leipziger Zeitung unentgeltlich erfolgen, wie denn auch die Aufsicht durch die niederzusetzende Behörde unentgeltlich geführt werden muß, so daß für etwaige Anfragen Etwas nicht liquidirt werden soll. Es thut mir leid, daß das Decret wegen des Postulats, welches vor einiger Zeit an die zweite Kammer gelangt ist, noch nicht gedruckt ist. (Der Minister gibt hier aus dem diesfalligen Decret die ohngefähren Thatfachen, nach welchen das Ministerium auf die nächste Finanzperiode 60,000 Thlr. gestellt hat.) Wie hoch es sich belaufen könnte, wenn 5 Ngr. für jedes Grundstück, was ein besonderes Folium erhält, an das Patrimonialgericht gezahlt werden soll, läßt sich mit Bestimmtheit nicht übersehen. Nimmt man an, daß ungefähr 300,000 Grundstücke vorhanden sind, die jedes ein besonderes Folium betragen, daß davon vielleicht $\frac{2}{3}$ auf die Patrimonialgerichte kommen, namentlich weil die Städte sehr viel einzelne Folia brauchen, da deren Fluren meist aus walzenden Grundstücken bestehen, so wird der Aufwand zwischen 30 und 40,000 Thlr. betragen, und nach dem Vorschlage des Herrn Bürgermeister Behner würde es allerdings dann auf das Doppelte steigen. Daß das immer noch nur eine kleine Ver-